

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

110. Richtlinie des Rektorats für die Beantragung und Evaluierung von Schwerpunkten und Zentren

Version 26. März 2021

Inhalt

1	PRÄAMBEL	2
2	BEANTRAGUNG UND EVALUIERUNG EINES SCHWERPUNKTES	2
2.1	ABLAUF DER BEANTRAGUNG EINES SCHWERPUNKTES	2
2.2	INHALTE EINES ANTRAGS	3
2.3	KRITERIEN DER BEURTEILUNG DES ANTRAGS	3
2.4	EVALUIERUNG VON SCHWERPUNKTEN.....	4
3	BEANTRAGUNG UND EVALUIERUNG EINES ZENTRUMS	5
3.1	ABLAUF DER BEANTRAGUNG EINES ZENTRUMS.....	5
3.2	INHALTE EINES ANTRAGES	6
3.3	KRITERIEN DER BEURTEILUNG DES ANTRAGS	6
3.4	EVALUIERUNG VON ZENTREN.....	6
4	INKRAFTTRETEN	7

1 Präambel

Gemäß dem geltenden Organisationsplan der Paris Lodron Universität Salzburg (idFv 24.2.2020) verleihen Schwerpunkte „der Universität ein strategisches Profil in der Forschung und bilden ein Forschungsnetzwerk ab, welches aus Mitgliedern verschiedener Fachbereiche besteht“. Zentren dienen dem Organisationsplan nach „einer vertiefenden wissenschaftlichen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen in einem interdisziplinären Kontext oder in Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Salzburg“. „Die Schwerpunkte unterscheiden sich von den Zentren dadurch, dass sie längerfristig eingerichtet sind und eine besondere Bedeutung für die strategische Entwicklung der Gesamtuniversität haben.“ (ebd.) Schwerpunkte ebenso wie Zentren sind auf Zeit eingerichtet (idR auf 5 Jahre), sie müssen beantragt werden. Ihr Fortbestand ist von einer positiven Evaluierung abhängig.

Diese Richtlinie konkretisiert die weiteren im Organisationsplan bzgl. der Beantragung und Evaluierung von Schwerpunkten und Zentren enthaltenen Bestimmungen.

2 Beantragung und Evaluierung eines Schwerpunktes

Für die Definition eines Schwerpunktes gelten die Bestimmungen des Organisationsplans idFv 24.2.2020. Dazu gehören die folgenden §§ 32 – 34:

„§ 32 Schwerpunkte verleihen der Universität ein strategisches Profil in der Forschung und bilden ein Forschungsnetzwerk ab, welches aus Mitgliedern verschiedener Fachbereiche besteht. Auch universitäre Lehre und Nachwuchsförderung kann von Schwerpunkten besorgt werden. Doktoratskollegs bzw. qualifizierende Stellen im Rahmen akquirierter Projekte bilden wichtige Bestandteile von Schwerpunkten. Universitäre Lehre und Ausbildung müssen in einem klar erkennbaren Zusammenhang zu den Forschungsleistungen stehen, die den Schwerpunkt ausmachen.“

§ 33 Schwerpunkte bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – in der Regel nach fünf Jahren – erfolgen. Die Verträge und Zuordnungen des Personals der Schwerpunkte sind zeitlich begrenzt. Die Schwerpunkte unterscheiden sich von den Zentren dadurch, dass sie längerfristig eingerichtet sind und eine besondere Bedeutung für die strategische Entwicklung der Gesamtuniversität haben.

§ 34 Schwerpunkte können vom Rektorat auf Antrag von Universitätsangehörigen eingerichtet werden. Zur Bewertung des Vorhabens werden Gutachten von zumindest zwei externen Expertinnen/Experten eingeholt. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung der Schwerpunkte sind in einer Rektorsrichtlinie zu veröffentlichen.“

Laut dem Entwicklungsplan 2022-2027 sind Schwerpunkte definiert als ...

„(...) strategische Forschungsverbünde der Universität, die ein fokussiertes Thema interdisziplinär bearbeiten und neben ihrer Forschungsagenda auch Lehraufgaben übernehmen können und insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Es wird erwartet, dass ein Schwerpunkt herausragende Forschungsleistungen – messbar durch hochrangige Publikationen, Granteinwerbungen oder Patente und Transferleistungen – erbringt und internationale Sichtbarkeit aufweist.“ (Entwicklungsplan 2022-27, idFv 08.02.2021)

2.1 Ablauf der Beantragung eines Schwerpunktes

Die Beantragung eines Schwerpunktes erfolgt in folgenden Schritten:

- Die Einrichtung eines Schwerpunktes kann grundsätzlich jederzeit von Angehörigen der Universität durch einen schriftlichen Antrag an das Rektorat vorgeschlagen werden. Es sollte aber unbedingt bereits im Vorfeld mit dem Rektorat Kontakt aufgenommen werden.

- Nach dem Einlangen des Antrags entscheidet das Rektorat, ob dieser konkret genug ist und ob dieser – insb. hinsichtlich der langfristigen strategischen Positionierung der Universität – grundsätzlich begutachtet werden soll.
- Danach wird der Antrag an mindestens zwei unabhängige Gutachter/innen gesandt.
- Die Gutachter/innen bewerten den Antrag nach den Kriterien des Organisationsplans, des Entwicklungsplans und der vorliegenden Leitlinien.
- Auf Basis dieser Gutachten entscheidet das Rektorat insb. in Hinblick auf den gesamtuniversitären Entwicklungsplan bzw. die darüber hinausgehende strategische Positionierung der Universität.
- Im Falle der Befürwortung des Antrages durch das Rektorat ist eine Stellungnahme des Senats einzuholen.
- Letztendlich beschließt der Universitätsrat über die Genehmigung des Schwerpunkts und der damit verbundenen Änderung des Organisationsplans.
- Bei positivem Entscheid wird auf Basis des Antrages zwischen dem Schwerpunkt und dem Rektorat eine Zielvereinbarung verhandelt und abgeschlossen.

2.2 Inhalte eines Antrags

Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunkts müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name des beantragten Schwerpunkts
2. Federführende/r Antragsteller/in
3. Allenfalls weitere Antragsteller/innen
4. Mitglieder des beantragten Schwerpunkts; inkl. Lebensläufen, Publikationslisten und bibliometrischen Kennzahlen
5. Forschungsgebiet(e) nach ÖFOS 2020
6. Profil und strategische Überlegungen:
 - a. Beschreibung, Begründung, Alleinstellungsmerkmale
 - b. Zielsetzungen; jedenfalls im Bereich von Forschung, Drittmittelakquise und Nachwuchsförderung, allenfalls im Bereich der Lehre
 - c. nationale bzw. internationale Positionierung (Profilbildung gegenüber anderen Hochschulstandorten), Vernetzung, bestehende und angestrebte Kooperationen
 - d. geplante Aktivitäten; inkl. Zeit-, Implementierungs- und Disseminationsplan
 - e. Mehrwert und Bedeutung für die Weiterentwicklung der PLUS
7. Ausgangslage, bereits vorliegende Leistungen, insbesondere
 - a. relevante Publikationen
 - b. eingeworbene Drittmittel
 - c. bestehende nationale und internationale Kooperationen
 - d. laufende und kürzlich abgeschlossene Habilitationen und Dissertationen
8. Darstellung von organisatorischer Struktur und Aufbau der Organisation (Leitung, Beirat, etc.), Personal, Finanzierung (einschl. Budgetplanung); inkl. Darstellung der Verbindungen zum Zeit- und Implementierungsplan
9. Bedarf an Unterstützung durch die Universität (Personal, Räume, Budget)

2.3 Kriterien der Beurteilung des Antrags

Die Kriterien der Beurteilung eingereicherter Anträge ergeben sich aus den Bestimmungen des **Organisationsplans** sowie den Festlegungen des geltenden **Entwicklungsplans** (vgl. o.).

Insb. sind die folgenden Punkte zu bewerten:

1. Die Forschungsleistungen der Mitglieder des beantragten Schwerpunkts sind von überdurchschnittlich hoher Qualität. Dies betrifft insb. Publikationen, Drittmittelerwerbungen sowie Transferleistungen.
2. Potential und Synergieeffekte hinsichtlich ...
 - a. kohärenter, interdisziplinärer Zusammenarbeit innerhalb (und ggf. außerhalb) der PLUS

- b. exzellenter Forschungsergebnisse (Publikationen, Patente, Kooperationen u. a. m.)
- c. der Akquise von Drittmitteln
- d. der Lehre (sofern zutreffend)
- e. der Nachwuchsförderung
- f. internationaler Kooperationen und des internationalen Stellenwerts
- g. Transferleistungen (Third Mission)
- h. der Wirkung auf und für die gesamte Universität; Mehrwert für die Universität.

2.4 Evaluierung von Schwerpunkten

Schwerpunkte sind **alle fünf Jahre** zu evaluieren:

- **Gegenstand der Evaluierung** sind die Leistungen des Schwerpunkts bzw. seiner Mitglieder in den definierten Zielbereichen. Es sind hierbei nach Möglichkeit nur jene Leistungen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Tätigkeit am Schwerpunkt erbracht wurden (Abgrenzung von Tätigkeiten am Fachbereich).
- Überprüft wird zum einen die Erfüllung der mit dem Rektorat abgeschlossenen **Zielvereinbarungen**, zum anderen **in Hinblick auf die o. g. Kriterien der Beantragung**. Letztlich ist auch die Frage nach dem **Mehrwert** des Schwerpunkts für die Universität zu beantworten.
- **Grundlage der Evaluierung** ist der Selbstbericht über die im Evaluierungszeitraum erbrachten Leistungen sowie der Bericht über die Erfüllung der Zielvereinbarung mit dem Rektorat.
- Die Evaluierung von Schwerpunkten erfolgt nach einem klassischen **Peer-Review-Verfahren** (Selbstbericht, externes Gutachter/innen-Team, Vorortbesuch, Gutachten, Stellungnahme zum Gutachten). Die Organisation dieses Verfahrens kann an eine externe Qualitätssicherungsagentur vergeben werden.
- Das **Gutachten** soll die Stärken, die Schwächen und die Potentiale des Schwerpunkts möglichst vollständig und fair überprüfen und darstellen. Sowohl für den Schwerpunkt als auch für die Universitätsleitung sollen Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume hinsichtlich des wissenschaftlichen Potentials des Schwerpunkts, aber auch hinsichtlich der organisatorischen und ressourcenmäßigen Rahmenbedingungen dargelegt werden.
- **Maßstab der Beurteilung** ist dabei eine überdurchschnittlich hohe Qualität in allen für den Schwerpunkt relevanten unter „Kriterien der Beurteilung“ genannten Bereichen.
- Das **Ergebnis der Evaluierung** ist Grundlage für die **Entscheidung** des Rektorats über Weiterbestand, Änderung oder Auflassung des Schwerpunkts sowie ggf. der Erstellung einer neuen **Zielvereinbarung**.

Das Gutachten soll folgende Bereiche bzw. Themen umfassen:

- Zusammenfassende Ergebnisse und Empfehlungen
- Wirkung auf die gesamte Universität
- Wissenschaftliches Profil
- Entwicklungsstand des Schwerpunkts insgesamt
- Entwicklungsstand, Qualität und Potential in den relevanten unter „Kriterien der Beurteilung“ genannten Bereichen
- Ausstattung, Struktur, Organisation und Management des Schwerpunkts
- Potential des Schwerpunktes, Empfehlungen für strategische Weichenstellungen, ...

Für die Begutachtung werden folgende Information zur Verfügung gestellt:

- Organisationsplan der Universität
- Entwicklungsplan der Universität
- Antrag des Schwerpunkts und/oder Gutachten der letzten Evaluierung
- Zielvereinbarung des Schwerpunkts mit der Universität
- Selbstbericht des Schwerpunkts
(Personal, Publikationen, Drittmittel, Lehre, ...)
- Selbstbericht über die Erfüllung der Zielvereinbarung

- Stellungnahme des Rektorats zu den Selbstberichten des Schwerpunkts

Ablauf der Begutachtung:

Start: Etwa ein Jahr vor Ablauf der Zielvereinbarungsperiode;

- Information des Schwerpunkts
- Ggf. Agenturauswahl und Vertragserrichtung mit der Agentur
- Festlegung der Gutachter/innen durch das Rektorat und allenfalls einer Agentur; Prüfung auf Befangenheiten durch den Schwerpunkt
- Gestaltung der Vorlage des Selbstberichts in Abstimmung zwischen Rektorat, Schwerpunkt und allenfalls Agentur
- Erstellung des Selbstberichts
- Daten und Informationen zur Universität und zum Schwerpunkt
- Stellungnahme des Rektorats zum Selbstbericht
- Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen
- Erstellung des Gutachtens
- Stellungnahme des Schwerpunkts zum Gutachten
- Rektoratsentscheidung über Weiterbestand, Änderung oder Auflösung des Schwerpunkts
- Bei Weiterbestand des Schwerpunkts Abschluss einer neuen Zielvereinbarung inkl. Festlegung von Follow-up-Maßnahmen

3 Beantragung und Evaluierung eines Zentrums

Für die Definition eines Zentrums gelten die Bestimmungen des Organisationsplans idFv 24.2.2020. Dazu gehören die folgenden §§ 39 – 41:

„§ 39 Zentren dienen einer vertiefenden wissenschaftlichen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen in einem interdisziplinären Kontext oder in Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Salzburg. Ein Zentrum hat mehr als reinen Fortbildungscharakter und soll grundsätzlich Forschungszwecken dienen. Die inhaltliche Ausrichtung eines Zentrums muss sich durch Fokussierung bzw. Spezialisierung von der in bestehenden Fachbereichen unterscheiden.

§ 40 Zentren bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – normalerweise nach fünf Jahren – erfolgen. Das gesamte einem Zentrum zugeordnete Personal hat zeitlich begrenzte Zuordnungen oder Verträge.

§ 41 Zentren können auf Antrag von Universitätsangehörigen an das Rektorat nach der Einholung von zumindest zwei externen Gutachten eingerichtet werden. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung von Zentren sind in einer Rektoratsrichtlinie zu veröffentlichen.“

Laut dem Entwicklungsplan 2022-2027 sind Zentren eine weitere Möglichkeit, die Universität zu prägen und weiterzuentwickeln. Vom Umfang und den Anforderungen an wissenschaftliche Exzellenz niederschwelliger als Schwerpunkte angesiedelt, bieten sie flexiblere Möglichkeiten, relevante wissenschaftliche Themenfelder zu bearbeiten. Nicht zuletzt besteht für ein Zentrum bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen die Möglichkeit, sich zu einem Schwerpunkt der Universität zu entwickeln. (Entwicklungsplan 2022-27 idFv 08.02.2021)

3.1 Ablauf der Beantragung eines Zentrums

Der Ablauf bei der Beantragung eines Zentrums entspricht dem der Beantragung eines Schwerpunkts (siehe 2.1).

3.2 Inhalte eines Antrages

Anträge auf Einrichtung eines Zentrums müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name des Zentrums
2. Federführende/r Antragsteller/in
3. Allenfalls weitere Antragsteller/innen
4. Mitglieder des beantragten Zentrums; inkl. Lebensläufen, Publikationslisten und bibliometrischen Kennzahlen
5. Forschungsgebiet(e) nach ÖFOS 2012
6. Profil und strategische Überlegungen:
 - a. Beschreibung, Begründung, Alleinstellungsmerkmal
 - b. Zielsetzungen; jedenfalls im Bereich von Forschung, Drittmittelakquise und Nachwuchsförderung
 - c. nationale bzw. internationale Positionierung (Profilbildung gegenüber anderen Hochschulstandorten), Vernetzung, bestehende und angestrebte Kooperationen
 - d. geplante Aktivitäten; inkl. Zeit-, Implementierungs- und Disseminationsplan
 - e. Mehrwert und Bedeutung für die Weiterentwicklung der PLUS
7. Ausgangslage, bereits vorliegende Leistungen, insbesondere
 - a. relevante Publikationen
 - b. eingeworbene Drittmittel
 - c. bestehende nationale und internationale Kooperationen
 - d. laufende und kürzlich abgeschlossene Habilitationen und Dissertationen
8. Darstellung von organisatorischer Struktur und Aufbau der Organisation (Leitung, Beirat, etc.), Personal, Finanzierung (einschl. Budgetplanung); inkl. Darstellung der Verbindungen zum Zeit- und Implementierungsplan
9. Bedarf an Unterstützung durch die Universität (Personal, Räume, Budget)

3.3 Kriterien der Beurteilung des Antrags

Die Kriterien der Beurteilung eingereicherter Anträge ergeben sich aus den Bestimmungen des **Organisationsplans** sowie den Festlegungen des geltenden **Entwicklungsplans** (vgl. o.).

Insb. sind die folgenden Punkte zu bewerten:

1. Die Behandlung des jeweiligen Forschungsgebietes bzw. Problemfeldes ist in sich und für die Universität Salzburg empfehlenswert, es gibt dafür an der Universität Salzburg erwiesenermaßen gute Voraussetzungen. Die Forscher/innen, die dem Zentrum zugeteilt werden, können eine für die Durchführung besondere Kompetenz sowie substantielle Vorleistungen nachweisen.
2. Potential und Synergieeffekte hinsichtlich
 - a. kohärenter, interdisziplinärer Zusammenarbeit innerhalb (und ggf. außerhalb) der PLUS
 - b. exzellenter Forschungsergebnisse (Publikationen, Patente, Kooperationen u. a. m.)
 - c. der Akquise von Drittmitteln
 - d. der Nachwuchsförderung
 - e. internationaler Kooperationen und des internationalen Stellenwerts
 - f. Transferleistungen (Third Mission)
 - g. der Wirkung auf und für die gesamte Universität; Mehrwert für die Universität.

3.4 Evaluierung von Zentren

Zentren sind **alle fünf Jahre** zu evaluieren:

- **Gegenstand der Evaluierung** sind die Leistungen des Zentrums bzw. seiner Mitglieder in den definierten Zielbereichen. Es sind hierbei nach Möglichkeit nur jene Leistungen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Tätigkeit am Zentrum erbracht wurden (Abgrenzung von Tätigkeiten am Fachbereich).

- Überprüft wird zum einen die Erfüllung der mit dem Rektorat abgeschlossenen **Zielvereinbarungen**, zum anderen **in Hinblick auf die o. g. Kriterien der Beantragung**.
- **Grundlage der Evaluierung** ist der Selbstbericht über die im Evaluierungszeitraum erbrachten Leistungen sowie der Bericht über die Erfüllung der Zielvereinbarung mit dem Rektorat.
- Die Evaluierung erfolgt **intern durch Prüfung im Rektorat**. Falls das Ergebnis der Evaluierung nicht eindeutig ausfällt, können externe Gutachten eingeholt werden.
- **Maßstab der Beurteilung** ist eine überdurchschnittlich hohe Qualität in allen für das Zentrum relevanten unter „Kriterien der Beurteilung“ genannten Bereichen.
- Das **Ergebnis der Evaluierung** ist Grundlage für die **Entscheidung** des Rektorats über Weiterbestand, Änderung oder Auflassung des Zentrums sowie ggf. der Erstellung einer neuen **Zielvereinbarung**.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg